

2.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Haftungsbestimmung ist ein Schutzgesetz zugunsten der österreichischen Sozialversicherungsträger, die durch dubiose Unternehmen Verluste an Sozialversicherungsbeiträgen erleiden. Die Haftung richtet sich daher gegen alle Unternehmen, die Dienstnehmer einsetzen, die den **österreichischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit** unterliegen.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich zB um ein Unternehmen mit Sitz in Österreich handelt oder um ein deutsches Unternehmen mit einer Niederlassung in Österreich, das Dienstnehmer beschäftigt, die in Österreich sozialversichert sind.

Nicht betroffen sind ausländische Unternehmen, die ihre eigenen Beschäftigten nach Österreich entsenden. Nach dem Gemeinschaftsrecht, VO (EG) 883/2004 bleibt dann eine Versicherungspflicht in dem anderen EU-Staat für 24 Monate aufrecht. Mangels einer Versicherungs- und Beitragspflicht in Österreich kommt bei einer **Entsendung** auch keine Auftraggeberhaftung des ausländischen Unternehmens in Frage.

2.3 Zeitlicher Geltungsbereich der Haftung

Bei der Haftung gibt es insoweit eine zeitliche Einschränkung, als die Haftung nur jene Beiträge und Umlagen umfasst, die bis spätestens zum Ende des Kalendermonats fällig werden, in dem die Zahlung des Werklohnes an den Auftragnehmer erfolgte.

Gemäß § 58 Abs 1 ASVG sind die Beiträge am letzten Tag des Kalendermonats fällig, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt, sofern die Beiträge nicht vom Krankenversicherungsträger vorgeschrieben werden.

Beispiel:

Die A-GmbH beauftragt die B-GmbH mit Bauleistungen. Die B-GmbH hat einige Dienstnehmer zur Sozialversicherung angemeldet, hat aber die Beiträge für Jänner und Februar noch nicht bezahlt.

2.6 Haftung bei Vorliegen von mehreren Auftraggebern

Die Haftung hängt nicht mit den für das konkrete Bauvorhaben eingesetzten Arbeitskräften rechnerisch zusammen. Dies führt bei **mehreren Auftraggebern** zu unterschiedlichen Konstruktionen:

■ Beispiel:

Die B-GmbH hat mit der K-GmbH und der L-GmbH jeweils einen Werkvertrag für zwei voneinander unabhängige Baustellen abgeschlossen. Die B-GmbH hat einen Beitragsrückstand von € 10.000,--. Die K-GmbH bezahlt an die B-GmbH einen Werklohn von € 100.000,-- und die L-GmbH einen Werklohn von € 80.000,--.

Beide Unternehmen überweisen keine 20% des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum, obwohl die B-GmbH aufgrund ihrer Beitragsrückstände nicht in der HFU-Liste aufscheint.

Erlangt der Krankenversicherungsträger Kenntnis von den beiden Werkverträgen, kann er sowohl die K-GmbH als auch die L-GmbH zur Zahlung von € 10.000,-- auffordern und bei Nichtzahlung klagen. Bezahlt zuerst die K-GmbH den Betrag von € 10.000,--, ist damit der Beitragsrückstand beglichen und die L-GmbH wird nicht mehr in Anspruch genommen.

Bei der Haftung mehrerer Auftraggeber handelt es sich juristisch um **keine solidarische Haftung**. Eine solidarische Haftung würde bspw. bedeuten, dass zwei Schuldner (K und L) je € 100,-- schulden; wenn K an B € 100,-- bezahlt, kann er intern von L seinen Anteil von € 50,-- zurückverlangen.

Bei der Auftraggeberhaftung haben die einzelnen Auftraggeber mit dem Auftragnehmer **voneinander unabhängige Werkverträge** unter Umständen auch zu anderen Zeitpunkten abgeschlossen. Im obigen Beispiel könnte der Werkvertrag zwischen B und der K-GmbH schon Monate vor jenem mit der L-GmbH

abgeschlossen worden sein. Aufgrund dieser Verträge, die miteinander nichts zu tun haben, gibt es rechtlich auch keine Möglichkeit eines internen Ausgleiches unter den Auftraggebern, die zur Haftung in Anspruch genommen werden.

2.7 Die Haftung für lohnabhängige Abgaben

Die seit 1.7.2011 geltende Auftraggeberhaftung für lohnabhängige Abgaben (§ 82a EStG 1988) knüpft grundsätzlich an die Bestimmungen der sozialversicherungsrechtlichen Auftraggeberhaftung an. Das auftraggebende Unternehmen haftet für die von den Finanzbehörden einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben, wenn die Erbringung einer Bauleistung nach § 19 Abs 1a Umsatzsteuergesetz an ein anderes Unternehmen weitergegeben wird. Unter den lohnabhängigen Abgaben versteht man die Lohnsteuer, den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag.

Die Haftung tritt ebenfalls mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Werklohns ein und umfasst die vom beauftragten Unternehmen zu entrichtenden lohnabhängigen Abgaben, die bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates fällig werden, in dem die Leistung des Werklohns erfolgt.

Die Haftung im Steuerrecht ist mit 5% des geleisteten Werklohnes begrenzt.

Kap 4 Geltendmachung der Haftung

4.1 Zeitpunkt der Inanspruchnahme

Bei der Auftraggeberhaftung ist zunächst entscheidend, an welchem Kalendertag die Erfüllung des Werkvertrages erfolgte.

Beispiel:

Die auftraggebende A-GmbH hat am 1.3. den Werklohn von € 80.000,- an die auftragnehmende B-GmbH bezahlt. Obwohl die B-GmbH zu diesem Zeitpunkt nicht in der HFU-Liste aufgeschienen ist, wurde kein 20%-iger Teilbetrag an das Dienstleistungszentrum überwiesen.

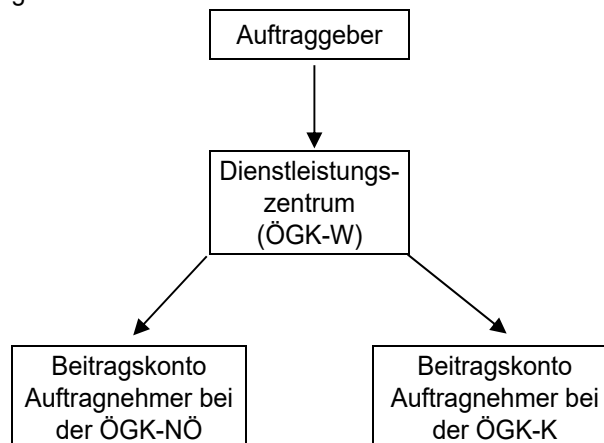
Der zuständige Krankenversicherungsträger erlangt in der Folge Kenntnis von der Werklohnzahlung. Er kann die Haftung gegenüber der A-GmbH erst dann geltend machen, wenn er gegen die B-GmbH wegen der Beitragsrückstände bereits **erfolglos Exekution** geführt hat, oder bei der B-GmbH ein **Insolvenztatbestand** nach § 1 IESG vorliegt.

Bei den in § 1 IESG angeführten **Insolvenztatbeständen** handelt es sich insbesondere um folgende Sachverhalte:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines Sanierungsverfahrens (mit oder ohne Eigenverwaltung);
- Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, weil die juristische Person oder Personengesellschaft bereits aufgelöst und das Vermögen verteilt wurde;
- Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, weil die Löschung im Firmenbuch wegen Vermögenslosigkeit erfolgte;
- Die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, weil mangels feststellbaren Betriebsortes, gewöhnlichen Aufenthaltes

6.2 Praktische Durchführung über das Dienstleistungszentrum

Ein auftragnehmendes Unternehmen kann bei mehreren Krankenversicherungsträgern bzw. bei mehreren Landesstellen der Österreichischen Gesundheitskasse über Beitragskonten verfügen. Um die Abwicklung für die Auftraggeber in der Praxis zu vereinfachen, wurde ein **Dienstleistungszentrum** geschaffen. Dieses ist bei der Österreichischen Gesundheitskasse – Landesstelle Wien – eingerichtet und für die Entgegennahme sämtlicher Haftungsbeträge österreichweit zuständig. Die einlangenden Haftungsbeträge werden auf die zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. Landesstellen der Österreichischen Gesundheitskasse vom Dienstleistungszentrum aufgeteilt.



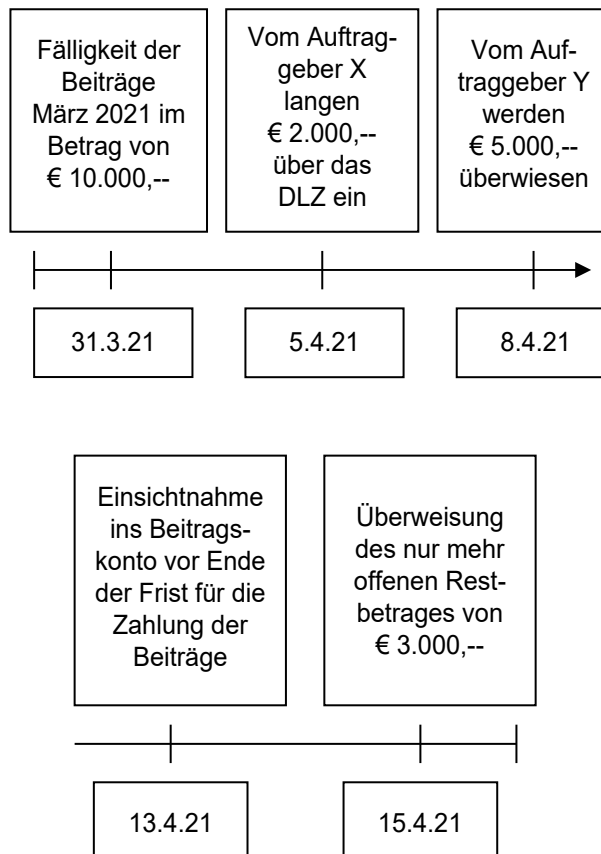
Achtung

Um Zeitverzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden ist es wichtig, dass die Zahlung vom auftraggebenden Unternehmen **direkt an das Dienstleistungszentrum** und nicht an die für das Beitragskonto zuständige Landesstelle bzw. den zuständigen Krankenversicherungsträger überwiesen wird.

Kap 7 Recht auf Kontoinsicht und Rückzahlung von Guthaben

7.1 Kontoinsicht und Berücksichtigung laufender Beiträge

Seit Einführung der Auftraggeberhaftung haben Dienstgeber kraft Gesetzes das Recht, auf elektronischem Weg **kostenlos Einsicht in ihr Beitragskonto** zu nehmen. Auf diese Weise können sie nachsehen, welche Haftungsbeträge auf ihr Beitragskonto eingegangen sind und diese Beträge bei den künftig fällig werdenden Beitragszahlungen berücksichtigen.



8.3.1 Gesetzliche Hindernisse für die Aufnahme in die HFU-Liste

- Noch keine dreijährige Bautätigkeit
- Rückständige Beiträge für Zeiträume bis zu dem der Antragstellung zweitvorangegangenen Kalendermonat
- Fehlende Beitragsgrundlagenmeldungen

Langt ein Antrag auf Aufnahme in die Liste ein, hat jeder Krankenversicherungsträger bzw jede Landesstelle, bei der das Unternehmen über ein Beitragskonto verfügt, zu prüfen, ob Beitragsrückstände bestehen. Beiträge sind grundsätzlich am Ende des Kalendermonats fällig. Die Zahlung muss, um Verzugszinsen zu vermeiden, bis spätestens 18. des folgenden Monats beim zuständigen Krankenversicherungsträger eingelangt sein.

Bei der Führung der Liste war der Gesetzgeber etwas „großzügiger“. Die Aufnahme in die Liste wäre dann nicht möglich, wenn bspw die Beiträge für Jänner nicht bis spätestens 1.3. bezahlt werden. Außerdem bleiben Beitragsrückstände, die 10% der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen, außer Betracht.

Hat ein Unternehmen Beitragsrückstände, hält aber die Zahlungen aufgrund einer mit dem Krankenversicherungsträger getroffenen Ratenvereinbarung ein, wäre ebenfalls eine Aufnahme in die HFU-Liste möglich.

Stundungen mit Stundungszinsen im Sinne der finanzrechtlichen Vorschriften sind im ASVG nicht vorgesehen. Ist im Rahmen einer Ratenvereinbarung mit einer Kasse aber ein späterer Zahlungstermin für einen Teilbetrag vereinbart, könnte auch eine Eintragung in die Liste erfolgen.

Fehlende und unvollständige Beitragsgrundlagenmeldungen (zB bei 100 angemeldeten Dienstnehmern wurde nur eine Beitragsgrundlagenmeldung für einen Dienstnehmer übermittelt) hindern die Aufnahme in die Liste.